

Der dem Kaiserlichen Konsulat in Jerusalem zugeordnete und zugleich mit der Verwaltung des Kaiserlichen Vice-Konsulats in Jaffa betraute Dragonan Schmidt ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für die Dauer seiner Verwendung in Jaffa und für den Amtsbezirk des besagten Vice-Konsulats ermächtigt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung ist dem Dragonan Schmidt für Fälle der Abwesenheit oder der Befähderung des Kaiserlichen Konsuls in Jerusalem für den ganzen Amtsbezirk des dortigen Konsulats ertheilt worden.

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

#### Im Königreich Preußen.

Das Steueramt II. zu Schaetzsberga im Bezirk des Hauptsteueramts zu Raumburg a. Saale ist aufgehoben worden.

In Rieghshomo im Bezirk des Hauptsteueramts zu Beornberg ist eine selbständige Zudersteuerstelle und zu Samter im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rosen eine mit dem Steueramt I. in Samter verbundene Zudersteuerstelle errichtet worden. Die beiden Zudersteuerstellen sind für die neuerrichteten beiden Zuderarbeiten zu Rieghshomo bzw. Samter selbständig.

In Kroppau in Ostpreußen-Schlesien ist auf dem Centralbahnhofe ein preussisches, zum Bezirk des Hauptzolllamts zu Kallbar gehöriges Nebenzolllamt I. errichtet worden, das außer der ihm nach §. 128 des Vereinszollegesetz zusehenden Befugniß ermächtigt ist, Zollerhebungen in unbeschränkter Höhe vorzunehmen und Begleitsteine auszugeben und zu erlösen.

In Bronke im Bezirk des Hauptsteueramts zu Vofen ist ein Steueramt II. errichtet worden. Derselben ist die Befugniß zur Ausschüttung von Besenbangscheinen I und II über inländischen Tabak, zur Abfertigung des mit dem Ansprach auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks sowie zur unbeschränkten Ausschüttung von Uebergangscheinen beigelegt.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Dinslalen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biele die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteinen II über unearbeitete Tabakblätter,

dem Steueramt I. zu Cästrin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. O. die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteinen II,

dem Steueramt I. zu Oranienburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Abfertigung von Wehl, welches mit dem Ansprach auf Erhellung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird,

dem Nebenzolllamt I. (Wochtschiff) zu Cuzhausen im Bezirk des Hauptzolllamts zu Wilna die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Begleitsteinen I,

dem Steueramt I. zu Wustau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Begleitsteinen II und

dem Hauptsteueramt zu Gieciwiz die Befugniß zur Abfertigung der für die Handlung J. Gudmann beschiff mit Fahrtenberechtigung sowie mit Begleitstein I unter Kollor oder Eisenbahnwagenerschluß eingehenden Wein- und Spirituosen-Sendungen.

#### Im Königreich Bayern.

Den Ausschlag-Einnahmestellen zu Rentweinsdorf im Bezirk des Hauptzolllamts zu Bamberg und zu Erding im Bezirk des Hauptzolllamts zu München ist die Befugniß zur Ausschüttung von Uebergangscheinen über Bier ertheilt worden.